

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Juni 1986

2139. Nutzungsplanung Pfungen, Teilgenehmigung

Am 25. April 1985 setzte die Gemeindeversammlung Pfungen die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden vier Rekurse erhoben. Der Gemeinderat Pfungen ersucht mit Schreiben vom 13. Januar 1986 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der kommunalen Nutzungsplanung.

Der Zonenplan entspricht dem kommunalen Gesamtplan. Die Nutzungsplanung wurde von der Baudirektion vorgeprüft. Sie gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die hängigen Rekurse betreffen die Festsetzung einer Reservezone in der Schlosshalde, die Ausscheidung eines Baubereichs im nördlichen Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 2539, die Gewässerabstandslinie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 532 und Ziffer 5.2.2 der Bauordnung. Die beantragte Teilgenehmigung ist gemäss § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) möglich. Die angefochtenen Teile der Nutzungsplanung sind einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Im Vorprüfungsverfahren hat die Baudirektion darauf aufmerksam gemacht, dass die Waldabstandslinie längs des Multberges gemäss § 66 Abs. 2 PBG in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen sei. Besondere Verhältnisse, die eine Abstandsreduktion ermöglichen würden, liegen nicht vor und werden auch nicht geltend gemacht. Die Waldabstandslinie zwischen dem Gebäude Vers.-Nr. 30 und der Spörristrasse kann demzufolge nicht genehmigt werden. Die Gemeinde Pfungen ist einzuladen, diese gemäss § 66 PBG in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen.

Im übrigen ist die Vorlage – soweit ersichtlich – angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Pfungen vom 25. April 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung sind einstweilen ausgenommen:

- a) die Festlegung einer Reservezone im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 180 und 367,
- b) die Festlegung eines Baubereichs auf Parzelle Kat.-Nr. 2539 im Kernzonenplan,
- c) die Gewässerabstandslinien auf Parzelle Kat.-Nr. 532,
- d) Ziffer 5.2.2 der Bauordnung.

III. Die Waldabstandslinie zwischen dem Gebäude Vers.-Nr. 30 und der Spörristrasse wird von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde Pfungen wird eingeladen, diese gemäss § 66 PBG im Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans, der drei Ergänzungspläne der Wald- und Gewässerabstandslinien und des Erschliessungsplans einschliesslich des Berichts sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonen-

plan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juni 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi